OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350411/2/GS/JW

Datum:
Linz, 4. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S M B, vertreten durch die Sachwalterin A B, diese wiederum vertreten durch RAE Dr. K-D S, Dr. W S, Mag. A S, G, vorgelegt mit Vorlageantrag vom 25.9.2017, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12.9.2017, GZ: BHGRSO-2015-22319/46-Hai, wegen Kostentragung für die gewährte Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung vom 12.9.2017 wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25.7.2017, GZ: BHGRSO-2015-22319/29-Hai, hat die belangte Behörde hinsichtlich S M B, geb. x, wie folgt entschieden:

„Sie bekommen Wohnen im Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität. Das steht im Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15.01.1987, SH-4605-1987/L/Ott.
Für Wohnen im Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität müssen Sie ab 01.08.2017 die Kosten selbst bezahlen.

Das sind derzeit monatlich 6.261,71 Euro.“

I.2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 23.8.2017 wird im Wesentlichen vorgebracht, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides zunächst – quasi in erzählender Form – mitgeteilt werde, welche Leistungen der Rechtsmittelwerberin zukommen würden. Derartige Ausführungen hätten im Spruch eines Bescheides nichts verloren. Im Spruch würden sie zu Unschlüssigkeit führen. Gemäß § 24 Oö. ChG sei mit Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz abzusprechen. Mit dem gegenständlichen Bescheid solle aber offenbar nicht über die Gewährung von Leistungen abgesprochen werden, zumal dies ohnehin bereits mit Bescheid vom 15.1.1987 durchgeführt worden wäre. Dieser Teil des Spruches habe daher ersatzlos zu entfallen. In weiterer Folge werde festgelegt, dass für Wohnen und fähigkeitsorientierte Aktivität ab 1.8.2017 „die Kosten selbst bezahlt werden müssen“ ... „das sind derzeit monatlich 6.261,70“. Abgesehen davon, dass die Formulierung an Klarheit zu wünschen übrig lasse, sei nicht ersichtlich, ob es hier um eine grundsätzliche Feststellung über die Verpflichtung zum Kostenersatz gehe oder ob hier ein monatlicher Betrag im Sinne eines Exekutionstitels festgelegt werde. Beides sei möglich. Die Formulierung im Spruch sei aber derart unklar, dass Unschlüssigkeit vorliege. Dem Spruch des Bescheides scheine auch insoweit ein Irrtum zugrunde zu liegen, als Ersatz ab 1.8.2017 festgelegt werde. Gemeint dürfte aber ab 1.8.2016 sein. Der Bescheid leide daher mangels Nachvollziehbarkeit des Spruches an Nichtigkeit. Er sei auch unbegründet. Im Bescheid sei in der Begründung nicht angeführt, wie sich der Betrag genau errechne bzw. ob der monatliche Ersatzbetrag die tatsächlichen Kosten erreiche bzw. überschreite. Nachdem aber der monatliche Ersatzbetrag nicht höher sein dürfe als die tatsächlichen Kosten, gelte es im Bescheid festzuhalten, wie hoch die Kosten der Hauptleistungen tatsächlich wären. Weiters sei zu berücksichtigen, dass gemäß § 20 für Maßnahmen der geschützten Arbeit lediglich das verwertbare Vermögen einzusetzen sei. Hier hätte die Behörde I. Instanz abklären müssen, inwieweit die fähigkeitsorientierte Aktivität auch Maßnahmen der geschützten Arbeit beinhalte. Hiedurch hätte überprüft werden müssen, ob eine Rückgriffsbeschränkung im Sinne des § 20 Abs. 4 Z 2 bestehe. Eine Verletzung des Parteiengehörs werde auch nicht dadurch geheilt, dass die Zustimmung zu einem Abbuchungsauftrag erteilt

worden wäre bzw. die grundsätzliche Umstellung auf Selbstzahler zur Kenntnis genommen worden wäre. Weiters werde beantragt, dem Bescheid in besonders leicht lesbarer Form zu verfassen, damit der Betroffenen der Vorgang nach Möglichkeit begreiflich gemacht werden könne. Als Beweis werde eine ergänzende Vernehmung der Sachwalterin A B angeführt.

I.3. Aufgrund dieser Beschwerde wurde von der belangten Behörde am 7.9.2017 mit der Sachwalterin A B eine umfassende Niederschrift aufgenommen.

I.4. Aufgrund der Beschwerde vom 23.8.2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.7.2017 erließ die belangte Behörde sodann folgende Beschwerdevorentscheidung vom 12.09.2017, GZ: BHGRSO-2015-22319/46-Hai:

„Die Beschwerde wird abgewiesen und der Spruch des Bescheides vom 25.07.2017 wie folgt abgeändert:

‚Für die Ihnen gewährten Hauptleistungen Wohnen in einem Wohnheim und Fähigkeitsorientierte Aktivität müssen Sie ab 01.08.2017 die entstehenden Kosten selbst bezahlen.

Die Kosten betragen monatlich 6.261,71 Euro‘“.

In dieser Beschwerdevorentscheidung wird begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.7.2017 der Bf vorgeschrieben worden wäre, dass sie ab 1.8.2017 die Kosten für die Hauptleistungen Wohnen in einem Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität selbst bezahlen müsse. Begründet wäre dieser Bescheid damit worden, dass die Bf nun aufgrund ihres Erbes nach ihrem verstorbenen Vater ein frei verfügbares Vermögen von zirka 362.000 Euro habe. Durch den Vergleich vom 9.6.2017 über einen Kostenersatz von zirka 217.2000 Euro liege auch nach Abzug dieser Summe das frei verfügbare Vermögen noch markant über dem zu beachtenden Vermögens-Freibetrag von 12.000 Euro. Die Behörde habe nun das Ermittlungsverfahren ergänzt und – wie in der Beschwerde beantragt – Frau A B als Sachwalterin von S M B ergänzend einvernommen (siehe Niederschrift vom 7.9.2017). Der mit gegenständlicher Beschwerde gestellte Antrag auf Ausfertigung der Bescheide in besonders leicht lesbarer Form wäre im Zuge dieser Einvernahme am 7.9.2017 von A B zurückgezogen worden, da es sich diesbezüglich um ein Missverständnis in den Begrifflichkeiten gehandelt habe. Es ergehe daher jeder weitere Bescheid wieder in leicht verständlicher Form. Zu den einzelnen Beschwerdepunkten wurde ausgeführt, dass die (einleitend erzählende) „Formulierung des Spruches“ des in Beschwerde gezogenen Bescheides den einheitlichen Muster-Formularen und Vorgaben der Fachabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung entspringe und der besseren Verständlichkeit der Bescheide diene. Es werde in den Raum gestellt, dass die Bf entsprechend der Beschwerde

auf der einen Seite eine Straffung des Spruches und somit weniger Verständlichkeit und auf der anderen Seite eine besonders leicht lesbare Form des Bescheides wünsche, was sich aus Sicht der Behörde widerspreche. Es entfalle nun, dem Wunsch der Bf entsprechend, dieser einleitende/erzählende Teil des Spruches im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung und es könne der nunmehrige Spruch als präzise und korrekt angesehen werden. Wie auch der Titel des Bescheides („Beitragsbescheid“) bereits aussage, solle dadurch hoheitlich der Leistungsempfängerin ein monatlich zu zahlender Beitrag zu den gewährten Hauptleistungen gemäß Oö. ChG vorgeschrieben werden. Im vorliegenden Fall betrage der monatlich nun selbst zu bezahlende Betrag – aufgrund des großen frei verfügbaren Vermögens – 100 % der anfallenden Kosten (in concreto: 6.261,71 Euro derzeit). Diese Selbstzahlereigenschaft komme Frau B so lange zu, bis ihr Vermögen wieder unter die Freibetragsgrenze von 12.000 Euro falle. Sollte dies der Fall sein, werde dieser Bescheid durch einen neuen Beitragsbescheid ersetzt und der Träger der Sozialen Hilfe wieder primärer Leistungsverpflichteter für die gegenständlichen Hauptleistungen. Überdies wäre korrekter Weise „ab 1.8.2017“ angeführt worden, da über den Kostenersatz bis 31.7.2016 mit Vergleich abgesprochen worden wäre und das Kostenersatzverfahren für den Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2017 noch laufe. Somit leide der Bescheid nicht mangels Nachvollziehbarkeit an Nichtigkeit. Der vorgeschriebene monatliche Beitrag entspreche genau den tatsächlichen Kosten, was sich wie folgt errechnen lasse: Die Leistung fähigkeitsorientierte Aktivität in Werkstätten, konkret in der Werkstätte H, A, habe einen derzeit gültigen Leistungspreis von 13,09 Euro pro Stunde (bei dem für diesen Fall relevanten Betreuungschlüssel 1:3). Diese ergebe nach Multiplikation mit 10 Stunden pro Woche und multipliziert mit 4,33 Wochen monatliche Kosten in der Höhe von 566,80 Euro. Die Leistung Wohnen in einer vollbetreuten Wohneinrichtung, konkret im Wohnverbund H, habe einen derzeit gültigen Leistungspreis von 187,23 Euro pro Tag (in der für diesen Fall relevanten Hilfebedarfsstufe 7). Dies ergebe nach Multiplikation mit 365 und Division des Ergebnisses durch 12 monatliche Kosten in der Höhe von 5.694,91 Euro. Zusammen ergebe dies daher die ab 1.8.2017 vorgeschriebenen monatlichen Kosten in der Höhe von 6.261,71 Euro. Diese Aufschlüsselung wäre auch von Seiten der Behörde A B übergeben und mit dieser durchgesprochen worden. Das auf dem Konto von S M B aufscheinende Barvermögen sei zweifelsohne ein frei verwertbares Vermögen im Sinne von § 20 ChG, was auch die Bf im Rahmen der Einvernahme am 7.9.2017 außer Streit gestellt habe. Über dies habe die Regelung des § 20 Abs. 4 leg. cit. den Hintergrund, dass sich der Mensch mit Beeinträchtigung bei Maßnahmen der geschützten Arbeit seinen Lebensunterhalt aus seinem Einkommen selbst sichern solle. Sollte er jedoch zu verwertbaren Vermögen (zB aus Erbschaft) belangen, sei eine Beitragspflicht durchaus gerechtfertigt und gefährde nicht den Schutzzweck der Maßnahme (vgl. Handbuch Oö. Chancengleichheitsgesetz der Abteilung Soziales beim Amt der Oö. Landesregierung). Überdies handle es sich im gegenständlichen Fall um eine fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung,

Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung „gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG“ und nicht – wie in der Beschwerde behauptet – um „geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützter Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten“ gemäß Z 2 leg. cit. Aus diesem Grund finde auch der von der Bf ins Treffen geführte § 20 Abs. 4 Z 2 Oö. ChG im vorliegenden Fall keine Anwendung. Nachdem nun das Ermittlungsverfahren ergänzt worden wäre und der entscheidungswesentliche Sachverhalt lückenlos feststehe, wäre der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23.7.2017 inhaltlich zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen gewesen.

I.5. Am 25.9.2017 wurde bei der belangten Behörde die Vorlage der Beschwerde zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht begehrt. Weiters wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens beim Verwaltungsgericht abzuführen.

I.6. Am 29.9.2017 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Antrages der Bf gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der vorgelegte Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weiter Klärung der Rechtssache erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen. Durch die von der belangten Behörde aufgrund der eingebrachten Beschwerde aufgenommene umfassende Niederschrift mit der Sachwalterin A B ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt im gegenständlichen Fall hinreichend geklärt. Dies zeigt sich auch dadurch, dass im gegenständlichen Vorlageantrag keinerlei Einwände mehr angeführt sind.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Aufgrund des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 15.1.1987, GZ: SH-4605-1987/L/Ott, erhält die Beschwerdeführerin (Bf) S M B, geb. x, Wohnen in einer vollbetreuten Wohneinrichtung, konkret im Wohnverbund H und die Leistung fähigkeitsorientierte Aktivität in der Werkstätte H.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.7.2017, GZ: BHGRSO-2015-22319/29-Hai, wurde der Bf vorgeschrieben, dass sie ab 1.8.2017 die Kosten für die Hauptleistungen Wohnen in einem Wohnheim und fähigkeitsorientierte Aktivität selbst bezahlen muss.

Mit Schriftsatz vom 23.8.2017 brachte die Bf, vertreten durch ihre Sachwalterin und Mutter A B, diese wiederum vertreten durch einen Rechtsvertreter, Beschwerde ein.

Aufgrund dieser Beschwerde hat die belangte Behörde das Ermittlungsverfahren ergänzt und mit A B als Sachwalterin von S M B am 7.9.2017 eine umfassende Niederschrift aufgenommen. Im Rahmen dieser wurde der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Ausfertigung des Bescheides in besonders leicht lesbarer Form zurückgezogen.

Nach dem Tod ihres leiblichen Vaters J E W hat die Bf ein verfügbares Vermögen von zirka 362.000 Euro.

Am 9.6.2017 schloss die Bf, vertreten durch ihre Sachwalterin A B mit der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen einen Vergleich gemäß § 39 iVm § 45 Abs. 3 Oö. ChG für die Leistungen in der Zeit vom 1.1.2013 bis 31.7.2016 über den ungedeckten Aufwand in der Höhe von 217.149,66 Euro ab.

Die Leistung fähigkeitsorientierte Aktivität in Werkstätten, konkret in der Werkstätte H, A, hat einen derzeit gültigen Listenpreis von 13,09 Euro pro Stunde (bei dem für diesen Fall relevanten Betreuungsschlüssel 1:3). Dies ergibt nach Multiplikation mit 10 Stunden pro Woche und multipliziert mit 4,33 Wochen monatliche Kosten in der Höhe von 566,80 Euro.

Die Leistung Wohnen in einer vollbetreuten Wohneinrichtung, konkret im Wohnverbund H (Träger: Institut H G B mbH), hat einen derzeit gültigen Leistungspreis von 187,23 Euro pro Tag (in der für diesen Fall relevanten Hilfsbedarfsstufe 7). Dies ergibt nach Multiplikation mit 365 und Division des Ergebnisses durch 12 monatliche Kosten in der Höhe von 5.694,91 Euro.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Beurteilung des Abspruchzeitpunktes (01.08.2017 oder 01.08.2016) ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung (dazu sh. unten).

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idgF ist Ziel dieses Landesgesetzes, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG kommen als Leistungen nach diesem Landesgesetz Hauptleistungen in Betracht.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. ChG kommen als Hauptleistungen in Betracht:
1. Heilbehandlung (§ 9);
2. Frühförderung und Schulassistenz (§ 10);
3. Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11);
4. Wohnen (§ 12);
5. Persönliche Assistenz (§ 13);
6. Mobile Betreuung und Hilfe (§ 14).

„§ 11 Oö. ChG
Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen sind Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. berufliche Qualifizierung;
2. geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützter Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten;
3. fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung;

4. Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung;
5. Trainingsmaßnahmen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität Bedacht zu nehmen.

§ 12 Oö. ChG
Wohnen:

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung* erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.

§ 20 Oö. ChG
Beiträge und beitragspflichtige Personen:

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen sowie das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 3 und 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bei der Gewährung von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1 auch das Einkommen der oder des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten.

(3) Hat der Mensch mit Beeinträchtigungen Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann bereits anlässlich der Leistungsgewährung der Ersatzanspruch sichergestellt werden.

(4) [….]

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z. 1 und 3 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:
1. welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist;
2. in welchem Ausmaß das Vermögen von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen ist;
3. in welchem Ausmaß das Einkommen der oder des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bei der Gewährung von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1 zu berücksichtigen ist.

Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

§ 24 Oö. ChG
Entscheidungen im Leistungsverfahren

(1) Mit Bescheid ist jedenfalls abzusprechen über:

1. die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz, auf die nach dem 1. Abschnitt des 1. Hauptstücks dieses Landesgesetzes ein Rechtsanspruch besteht und die dabei gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 und 3 zu erbringenden Beiträge;
2. die Einstellung von Leistungen nach § 15 Abs. 3 und 4,
3. die Änderung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 und 4.

…….

(Anm: LGBl.Nr. 18/2013*)*

(5) Bescheide sind jedenfalls in einer leicht verständlichen Form bzw. auf Wunsch des Menschen mit Beeinträchtigungen oder dessen Vertretung oder bei entsprechendem Bedarf in einer darüber hinaus besonders leicht lesbaren Form zu verfassen. Die dabei zu verwendenden Standards sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich sowie bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten. (Anm: LGBl.Nr. 10/2015)“

Mit der Oö. ChG-Beitrags-und Richtsatzverordnung kam die Oö. Landesregierung der Ermächtigung des § 20 Abs. 5 Oö. ChG 2008 nach:

„§ 1
Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen und verwertbarem Vermögen zu den Leistungen beizutragen. (Anm: LGBl.Nr. 28/2013)

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 28/2013)

(3) Solange verwertbares Vermögen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

....

§ 3
Vermögen nach § 20 Abs. 5 Z 2 Oö. ChG

(1) Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstigen Werte, soweit sie verwertbar sind.

(2) Folgendes verwertbare Vermögen ist nicht zu berücksichtigen:

1. ein den Lebensverhältnissen angemessener Hausrat,
2. Gegenstände, die zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist,
3. Schmerzengeld gemäß § 1325 ABGB und daraus nachweislich angeschaffte Vermögenswerte einschließlich deren Erträgnisse,
4. Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit dienen.

(Anm: LGBl.Nr. 101/2010)

(3) Darüber hinaus sind Geld oder Geldeswert bis zu insgesamt 12.000 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen. (Anm: LGBl.Nr. 39/2009)

(3a) Beim Bezug von Leistungen gemäß § 9 Oö. ChG (Heilbehandlung), § 11 Oö. ChG (Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität), § 13 Oö. ChG (Persönliche Assistenz) und § 14 Oö. ChG (Mobile Betreuung und Hilfe) beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag 40.000 Euro. (Anm: LGBl.Nr. 28/2013)“

Unbestritten blieb, dass die Bf über ein beträchtliches Vermögen verfügt. Nach dem Erbe ihres verstorbenen Vaters in der Höhe von zirka 362.000 Euro liegt auch nach Abzug des laut Vergleich vom 9.6.2017 geleisteten Betrages in der Höhe von zirka 217.100 Euro noch ein Vermögen vor, das markant über dem zu beachtenden Vermögensfreibetrag in der Höhe von 12.000 Euro liegt. In Anbetracht dieses frei verfügbaren Vermögens in der Höhe von zirka 145.000 Euro liegt keine Gefährdung der Entwicklungsmöglichkeiten und der wirtschaftlichen Existenz der Bf vor.

Die belangte Behörde hat in ihrer Berufungsvorentscheidung die für die gewährten Maßnahmen pro Monat anfallenden Kosten genau und nachvollziehbar aufgeschlüsselt. Aufgrund des hohen frei verfügbaren Vermögens sind von der Bf 100 % der anfallenden Kosten, das sind derzeit gesamt 6.261,71 Euro, als monatlicher Beitrag selbst zu bezahlen. Die belangte Behörde hat in ihrer angefochtenen Entscheidung auch dargelegt, dass diese Selbstzahlereigenschaft der Bf so lange zukommt, bis ihr Vermögen wieder unter die Freibetragsgrenze von 12.000 Euro fällt. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass in diesem Fall, dieser Bescheid durch einen neuen Beitragsbescheid ersetzt wird und der Träger der sozialen Hilfe wieder primärer Leistungsverpflichteter für die gegenständlichen Hauptleistungen ist.

Im Gegensatz zum gegenständlichen Beitragsverfahren (Umstellung auf Selbstzahler) ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter der GZ: LVwG-350438 noch ein Kostenersatzverfahren für den bereits zurückliegenden Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2017 anhängig. Dieses Kostenersatzverfahren betrifft den Zeitraum von 1.8.2016 (bis 31.7.2016 wurde bereits verglichen) bis 31.7.2017 (Umstellung auf Selbstzahler) und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die belangte Behörde hat somit zu Recht die Selbstzahlereigenschaft der Bf mit 1.8.2017 festgestellt.

Die belangte Behörde hat weiter auch sehr deutlich dargelegt, dass es sich im gegenständlichen Fall um fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG handelt. Da somit keine Maßnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 vorliegt, findet auch der von der Bf ins Treffen geführte § 20 Abs. 4 Z 2 Oö. ChG keine Anwendung.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass die belangte Behörde klar und deutlich im Spruch der angefochtenen Entscheidung die Selbstzahlereigenschaft der Bf ab 1.8.2017 für die gewährten Hauptleistungen festgestellt hat. Auch die derzeit monatlich anfallenden Kosten sind im Spruch ausdrücklich genannt. Der Spruch der angefochtenen Entscheidung ist klar formuliert, schlüssig und nachvollziehbar. In der Begründung sind die tatsächlich für die einzelnen Hauptleistungen anfallenden Kosten genau aufgeschlüsselt. Gegen die Höhe der festgestellten Beträge wurden keine Einwände erhoben. Weiters ist im Bescheid festgehalten, dass bei Absinken des verfügbaren Vermögens unter die Freibetragsgrenze von 12.000 Euro ein neuer Beitragsbescheid ergeht.

Aus den angeführten Gründen ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger